
S 38 SF 209/23 AB

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht München
Sachgebiet	-
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Nach § 240 ZPO ist das Verfahren von Gesetzes wegen unterbrochen, wenn das Verfahren die Insolvenzmasse betrifft. Bei einem Verfahren nach § 60 Abs. 1 SGG iVm § 42 ZPO (Antrag auf Ablehnung eines Richters/eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit) besteht weder ein unmittelbarer, noch ein mittelbarer Zusammenhang mit der Insolvenzmasse, so dass die Voraussetzungen für eine Unterbrechung nicht vorliegen.
Normenkette	-
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 38 SF 209/23 AB
Datum	14.12.2023
2. Instanz	
Aktenzeichen	-
Datum	-
3. Instanz	
Datum	-

Â
Das Ablehnungsgesuch vom 16.05.2023 gegen die Vorsitzende der 55. Kammer des Sozialgerichts MÃ¼nchen zum Verfahren unter dem Aktenzeichen S 55 KR 1401/19 wird abgewiesen.

G r Ã¼ n d e :

I.

Mit Schriftsatz vom 16.05.2023 erhob der Antragsteller gegen die Vorsitzende der 55. Kammer des Sozialgerichts M¹/₄nchen einen Befangenheitsantrag. Zur Begr¹/₄ndung f¹/₄hrte er aus, es habe eine Anh¹/₄llung zum Gerichtsbescheid nach [Â§ 105 SGG](#) stattgefunden. Diesbez¹/₄glich habe es sich um eine formularm¹/₄ssige Anh¹/₄llung gehandelt, was rechtswidrig sei. Insofern sei das Verfahrensgrundrecht auf rechtliches Geh¹/₄rr in [Art. 103 Abs. 1 GG](#) und [Art. 6 EMRK](#) verletzt worden. Es sei offenkundig, dass es der Beklagten mit der ihr eigenen rechtsfeindlichen Gesinnung allein darum gehe, â¹/₄die Kl¹/₄xgerin manipulativ contra legem aus dem Versicherungsschutz zu dr¹/₄xngenâ¹/₄. Das Anh¹/₄llungsschreiben vom 02.05.2023 sei au¹/₄erdem nur an die Kl¹/₄xgerin zu 2, nicht aber an ihn in seiner Eigenschaft als Kl¹/₄xger zu 1 und Prozessbevollm¹/₄chtigter der Kl¹/₄xgerin zu 2 gerichtet worden. Abgesehen davon sei das Schreiben erst am 13.05.2023 zugestellt worden (Anm.: Der Antragsteller ¹/₄bersandte dem Gericht eine Kopie eines Zustellnachweises mit dem Datum 13.05.2023), sodass er lediglich zwei Tage Zeit gehabt habe, sich zu ¹/₄u¹/₄ern. Die Vorsitzende der 55. Kammer des Sozialgerichts M¹/₄nchen habe sich daf¹/₄r entschieden, ihn zu ¹/₄bergehen und zu missachten. Es handle sich um eine jahrelange und bewusste Verschleppung, die das Gericht zu vertreten habe. Hierzu ¹/₄u¹/₄erte sich die Vorsitzende der 55. Kammer in ihrer dienstlichen Stellungnahme (ohne Datum), die dem Antragsteller ¹/₄bersandt wurde. Nachdem der Antragsteller auf ein laufendes Insolvenzverfahren hinwies und geltend machte, das Verfahren sei somit gem¹/₄ss [Â§ 240 ZPO](#) unterbrochen, und der Antragsteller trotz der Bitte des Gerichts, den Beschluss des Insolvenzgerichts zu ¹/₄bersenden, nicht nachkam, wurde das A. um Amtshilfe gebeten. Dieses ¹/₄bersandte dem Sozialgericht M¹/₄nchen den Beschluss ¹/₄ber die Er¹/₄ffnung des Insolvenzverfahrens vom 17.08.2018. Dem Antragsteller wurde dies dann mit Schriftsatz vom 14.08.2023 mitgeteilt und gleichzeitig wurden Zweifel ge¹/₄u¹/₄ert, ob die Voraussetzungen f¹/₄r eine Unterbrechung nach [Â§ 240 ZPO](#) vorl¹/₄xgen. Dem folgte der Schriftsatz des Antragstellers vom 09.09.2023, in dem dieser betonte, entgegen der Auffassung des Gerichts geh¹/₄re das hiesige Verfahren zur Insolvenzmasse. Zugleich wurde der Vorsitzende der 38. Kammer des Sozialgerichts M¹/₄nchen wegen Besorgnis der Befangenheit ebenfalls abgelehnt. Hier¹/₄ber entschied der Vorsitzende der 7. Kammer des Sozialgerichts M¹/₄nchen unter dem Aktenzeichen S 7 SF 319/23 AB mit Beschluss vom 15.11.2023. Das Ablehnungsgesuch wurde zur¹/₄ckgewiesen. Unter anderem wurde ausgef¹/₄hrt, der Vorsitzende der 38. Kammer sei im Ergebnis zutreffend davon ausgegangen, dass das Verfahren nicht unterbrochen ist. Denn die vom Antragsteller zu 1 im Verfahren S 55 KR 1401/19 geltend gemachte Familienversicherung der Ehegatten gem¹/₄ss [Â§ 10 Abs. 1 Satz 1 SGB V](#) sei kein Teil der Insolvenzmasse. Schlie¹/₄lich habe die Familienversicherung der Ehegatten f¹/₄r die Insolvenzgl¹/₄xubiger keinen wirtschaftlichen Wert, der einer Befriedigung ihrer Forderung dienen k¹/₄nnte. Auch aus den weiteren, vom Antragsteller geltend gemachten Befangenheitsgr¹/₄nden k¹/₄nn keine Befangenheit des Vorsitzenden der 38. Kammer abgeleitet werden.

II.

Â Nach [Â§ 60](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) in Verbindung mit [Â§ 42](#) Zivilprozessordnung (ZPO) kann ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit

abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Dies ist nur dann der Fall, wenn ein am Verfahren Beteiligter bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des Richters zu zweifeln. Das Misstrauen muss aus der Sicht eines ruhig und vernünftig denkenden Prozessbeteiligten verst ndlich sein.

Der Vorsitzende der 38. Kammer ist durch das noch laufende Insolvenzverfahren nicht nach [   240 ZPO](#) gehindert,  ber den Befangenheitsantrag gegen die Vorsitzende der 55. Kammer zu entscheiden. Denn die Voraussetzungen f r eine Unterbrechung nach [   240 ZPO](#) liegen aus mehreren Gr nden nicht vor. Nach [   240 ZPO](#) ist das Verfahren von Gesetzes wegen unterbrochen, wenn das Verfahren die Insolvenzmasse betrifft. Gegenstand dieses Verfahrens unter dem Aktenzeichen [S 38 SF 209/23 AB](#) ist das gegen die Vorsitzende der 55. Kammer gerichtete Ablehnungsgesuch. Somit besteht in diesem Verfahren weder ein unmittelbarer, noch ein mittelbarer Zusammenhang mit der Insolvenzmasse. Der Wortlaut von [   240 ZPO](#) ist eindeutig.

Selbst wenn das Befangenheitsverfahren nicht isoliert zu betrachten und auch hier auf das Hauptsacheverfahren abzustellen w re, betrifft auch das Hauptsacheverfahren nicht die Insolvenzmasse. Hierzu wird auf die Entscheidungsgr nde im Verfahren [S 7 SF 319/23 AB](#) Bezug genommen. Unabh ngig davon ist f r eine Unterbrechung nach [   240 ZPO](#) Voraussetzung, dass das Insolvenzverfahren nach Klagezustellung er ffnet sein muss (vgl. Thomas/Putzo, Kommentar zur ZPO, Rn. 2 zu    240). Dies ist hier nicht der Fall. Das Insolvenzverfahren wurde am 17.08.2018 er ffnet, das Klageverfahren tr gt das Datum 13.05.2019 und das Befangenheitsverfahren das Datum vom 18.05.2023.

Die vorgetragenen Befangenheitsgr nde f hren nicht zu einer Voreingenommenheit der Vorsitzenden der 55. Kammer.

Der Antragsteller tr gt vor, die Anh rung zum Gerichtsbescheid nach [   105 SGG](#) sei formularm  ig erfolgt. Diesbezieglich weist das Gericht darauf hin, dass eine Form des Anh rungsschreibens vom Gesetzgeber nicht vorgesehen ist. Soweit der Antragsteller unter Berufung auf die Kommentierung ausf hrt, die Anh rung m sse konkret und fallbezogen sein, ansonsten werde das rechtliche Geh r nach [Art. 103 Abs. 1 GG](#) verletzt, bedeutet dies aber nicht, dass anzuk ndigen ist, wie zu entscheiden beabsichtigt ist. Eine Berufung auf die viele Jahre zur ckliegende Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.08.1981 (Az [4 C 6/81](#)), auf die sich die vom Antragsteller zitierte Kommentierung st tzt, ist nicht m glich. Denn dort ging es darum, dass lediglich formularm  ig darauf hingewiesen wurde,  ber die Berufung k nne gegebenenfalls auch ohne m ndliche Verhandlung entschieden werden. Die Vorsitzende der 55. Kammer hat aber in dem gerichtlichen Schreiben vom 02.05.2023 mitgeteilt, es sei beabsichtigt, im Wege eines Gerichtsbescheides nach [   105 SGG](#) zu entscheiden. Dem Antragsteller wurde dar ber hinaus Gelegenheit zur Stellungnahme einger umt. Insofern erfolgte die Anh rung anders als in der genannten Entscheidung des EuFG konkret und einzelfallbezogen. Einer Ank ndigung, wie das Gericht voraussichtlich zu entscheiden gedenkt, bedarf es nicht, auch wenn diese w nschenswert sein mag (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Kommentar zum SGG, Rn. 10 zu    105). Eine

Verletzung des Rechtes auf rechtliches Gehör aus [Art. 103 Abs. 1 GG](#) ist nicht ersichtlich.

Der Antragsteller benennt als weiteren Befangenheitsgrund, die Vorsitzende der 55. Kammer habe das Anhörungsschreiben nicht an ihn in seiner Eigenschaft als Kläger zu 1 und Prozessbevollmächtigter der Klägerin zu 2 zugestellt. Insofern habe die Vorsitzende ihn missachtet und übergegangen. Auch dies trifft aber ausweislich der in den Akten befindlichen Postzustellungsurkunde nicht zu, die an den Antragsteller adressiert war und sich auf insgesamt fünf Verfahren, darunter das Verfahren unter dem Aktenzeichen S 55 KR 1401/19 bezog. Nach der Postzustellungsurkunde wurde das Schriftstück in den zur Wohnung gehörenden Briefkasten am 06.05.2023 eingelegt. Es ist nicht nachvollziehbar, dass laut der vom Antragsteller übersandten Kopie die förmliche Zustellung an die Klägerin zu 2 erst am 13.05.2023 erfolgt sein soll.

Klägungsbedürftig erscheint allerdings, ob grundsätzlich, aber auch im Hinblick auf die nicht nachvollziehbaren Umstände im Zusammenhang mit der Zustellung die Anhörungsfrist als angemessen anzusehen ist. Die Rechtsprechung erachtet eine Frist von 14 Tagen und mehr als angemessen. Es könnte sich um einen Verfahrensfehler handeln, der allerdings grundsätzlich erst dann einen Befangenheitsgrund darstellt, wenn andere Umstände hinzutreten, die in Gesamtschau Zweifel an der Unvoreingenommenheit der Vorsitzenden der 55. Kammer aufkommen lassen. Nach gefestigter Rechtsprechung stellt ein Ablehnungsgesuch grundsätzlich kein geeignetes Mittel dar, sich gegen aus Sicht des Antragstellers fehlerhafte Verfahrenshandlungen und Entscheidungen zu wehren. Rechtsfehler können im Rahmen eines nachfolgenden Rechtsmittelverfahrens geltend gemacht werden. Etwas Anderes könnte nur dann gelten, wenn Anzeichen vorhanden sind, dass die Fehlerhaftigkeit auf fehlender Objektivität oder Willkür der Eufach0000000004in beruhen könnte. Dann wäre auch das Misstrauen aus der Sicht eines ruhig und vernünftig denkenden Prozessbeteiligten nur darauf kommt es an, verständig (vgl. BayLSG, Beschluss vom 20.5.2010, Az.: L 5 SF 89/10 AB). Dafür gibt es aber keinerlei Anhaltspunkte. Bedauerlich, aber vom Gericht nicht zu verantworten ist, wenn Zustellungsprobleme auftreten. Kommt es dazu, dass die Frist dann faktisch als unangemessen kurz anzusehen ist, hat der Adressat des Anhörungsschreibens die Möglichkeit, eine Verlängerung der Frist zu beantragen, wovon der Antragsteller in seinem Schreiben vom 16.05.2023 auch Gebrauch gemacht hat. Bei der Anhörungsfrist handelt es sich um eine richterliche Frist, deren Verlängerung ohne weiteres möglich ist.

Gänzlich fehlt der Hinweis des Antragstellers, die Vorsitzende habe das Verfahren jahrelang verschleppt. Denn, wie die Vorsitzende der 55. Kammer in ihrer dienstlichen Stellungnahme ausführte, war sie erst ab 01.02.2023 mit der Wahrnehmung der Geschäfte der 55. Kammer betraut.

Aus den genannten Gründen war der Antrag auf Ablehnung der Vorsitzenden der 55. Kammer wegen Besorgnis der Befangenheit abzuweisen.

Diese Falls Ihnen die Kürzung nicht gerechtfertigt erscheint, können Sie unter Darlegung Ihrer Gründe die richterliche Festsetzung der Vergütung bzw. Entschädigung gemäß [§ 4 Abs. 1 JVEG](#) beantragen. Der Antrag kann beim Sozialgericht München, Richelstraße 11, 80634 München, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder beim Sozialgericht

Müssen in elektronischer Form gestellt werden. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen ab 1. Januar 2022 vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln ([§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz](#) – SGG). Gleiches gilt für die nach dem SGG vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach [§ 65a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 SGG](#) zur Verfügung steht ([§ 65d Satz 2 SGG](#)).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. [§ 65a Abs. 4](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird. Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Entscheidung ist nach [§ 172 Abs. 2 SGG](#) unanfechtbar.

Ä

Erstellt am: 22.12.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024